

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 2568/2018

Abteilung: Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Bearbeiter/in: Zander, Thomas

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei **Produkt:**
Investitionskosten: nein ja **Betrag:**
Drittmittel: nein ja **Betrag:**
Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja **Betrag:**

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	19.06.2018	öffentlich	Beschlussfassung

Betreff: Änderung der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen Wegen, Plätzen und in öffentlichen Anlagen in der Stadt Speyer

Hier: - Einführung einer Anleinplicht für Hunde im Naherholungsgebiet Binsfeld während der Badesaison
- Ausweisung eines Hundebadestandes.

Beschlußempfehlung

Der Stadtrat beschließt die Gefahrenabwehrverordnung in der vorgelegten Form.

Begründung:

Bei der Ordnungsbehörde gehen insbesondere während der Badesaison regelmäßig Klagen über freilaufende Hunde im Naherholungsgebiet Binsfeld ein. Die Tiere laufen an den Badestränden zwischen den Badegästen frei umher und baden an den öffentlichen Badestränden. Die Beschwerden konnten von den Mitarbeitern des Ordnungsamtes im Rahmen von Anlasskontrollen bestätigt werden. Die Tierhalter sind in der Regel selbst Badegäste.

Nach den einschlägigen Vorschriften der Gefahrenabwehrverordnung in der geltenden Fassung besteht eine Anleinplicht in Speyer nur für die Bereiche bebauter Ortslagen, mit der Folge, dass das Naherholungsgebiet Binsfeld hiervon ausgenommen ist. Ungeachtet dessen besteht ein Badeverbot für Hunde an den dortigen Seen.

Aufgrund der vorstehenden Problematik sieht sich die Ordnungsbehörde veranlasst die Anleinplicht, zumindest während der Badesaison auf den Bereich des Naherholungsgebietes Binsfeld auszudehnen. In Anbetracht der offensichtlichen Tatsache, dass seitens der Hundehalter ein feststellbarer Bedarf besteht ihre Tiere baden zu lassen, soll ein offizieller Hundebadestrand, abseits der gewöhnlichen Badestrände geschaffen werden.

Die Erlaubnis zur Nutzung des Hundebadestrandes gilt ganzjährig. Das Anleingebot halten wir aufgrund der Beschwerdelage und eigener Feststellungen nur für den Zeitraum des Badesaison, von Mai bis September, eines jeden Jahres erforderlich.

Nach umfangreichen Begehungen, auch mit der unteren Wasserbehörde und der unteren Naturschutzbehörde, eignet sich der hierfür angedachte Bereich auf der Halbinsel nach der sog. Franzosenbrücke (s. Anlage), welche für den Badebetrieb zugelassen ist, bestens.

Die Änderungen gegenüber der Rechtsverordnung in der derzeit geltenden Fassung sind farblich gekennzeichnet.

Die geänderte Rechtsverordnung in der vorliegenden wurde durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gem. § 44 POG genehmigt.

Anlagen:

- Gefahrenabwehrverordnung neu